

Politische Stellung ; Verhältniss zur Burggemeinde

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **11 (1862)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Chaufferetten; 6) an hölzernem, ein tannener und 7 eichene Lehnstühle, 3 „ausgezogene gute“ Tische, nebst andern Tischen, worunter der „von Burkhardt Frank sel. verehrte,“ ein „Vertibrett,“ 3 Brettspiele ⁹²⁾, ein Küchengeschirrschaft u. s. w. Ferner wurden dem Hauswirth eingehändigt zwei „Tröglein“ und ein Zelt sammt Zugehör für die Auszügler; ferner ein „atlasin Lychtuch“ (1627 durch ein neues von „englischem Tuch“ ersetzt) und eine Anzahl Weingelten von $1\frac{1}{2}$ bis 6 Maaß.

VI. Politische Stellung; Verhältniß zur Bürgergemeinde.

Aus dem bereits in der Einleitung über die Bildung der Gesellschaften Angebrachten ergibt sich, daß die Erörterung ihrer politischen Rechte nur einer kurzen Auseinandersetzung bedarf. Die politischen Rechte der Gesellschaften, die, wie geschildert wurde, zu keiner direkten Representation in den Räthen gelangt waren, beschränkten sich bis zum Umsturze der alten Verfassung Berns im Jahre 1798 darauf, daß die Wahlfähigkeit für den großen Rath durch die Genossenschaft einer Gesellschaft bedingt war, und die erledigten Stellen in jenem aus der Zahl der auf den Verzeichnissen der Gesellschaften genannten Bürger (Burgervorschlag) besetzt wurden, — ferner, daß zu den vier Bennerstellen nur Mitglieder der Gesellschaften zu Pfistern, Metzgern, Gerbern und Schmieden wahlfähig, und die sogenannten Sechszehner, welche mit dem kleinen Rathe den großen Rath ergänzten, früher direkt von der Gemeinde erwählt, später als diese sich nicht mehr versammelte, den Gesellschaften nach zu wählen

⁹²⁾ 1510 erscheint unter den Ausgaben 1 Bagen „um fügen und um feigel.“

waren, jedoch so, daß auf die vier Bennergesellschaften, die zwei Gerbergesellschaften (Mittellöwen und Obergerwern), für eine gezählt, je zwei Sechszehner, auf alle übrigen dagegen nur ein solcher kam. Dabei aber stand den Gesellschaften kein Wahlrecht zu, sondern dasselbe ward ausschließlich von den aus der Mitte beider Rätthe gewählten Kollegien ausgeübt. Hatte eine Gesellschaft mehr als zwei oder ein sechszehner-fähiges Mitglied im großen Rathe, so entschied bei Einführung des Looses im Anfange des 18ten Jahrhunderts dieses unter den Aspiranten ohne irgend eine Mitwirkung des gesellschaftlichen Vereines; hatte aber eine Gesellschaft zufällig unter ihren Großrätthen kein sechszehner-fähiges Mitglied, so verwahrte sie sich lediglich ihr Recht auf die Zukunft⁹³⁾. Endlich hatten die Gesellschaften noch eine Vertretung im Stadtgerichte, indem nebst dem Großweibel, als Stellvertreter des Schultheißen, dem jüngsten Benner und dem jüngsten Rathsherrn, 13 Gesellschaftsabgeordnete dieses erstinstanzliche Gericht bildeten. Diese wenigen, trotz der Wichtigkeit der Benner- und Sechszehnerstellen doch beschränkten Rechte der Gesellschaften gingen bei der Staatsumwälzung verloren.

In den Protokollen von Kaufleuten finden sich einige wenige Verhandlungen, welche mit den besprochenen, durch

⁹³⁾ Zur Wahlfähigkeit eines Sechszehners gehörte, daß das betreffende Rathsglied ein Stadtkind, d. h. ein in der Stadt Geborner war. Kaufleuten, als eine kleine Gesellschaft, war bisweilen ohne Vertreter unter den Sechszehnern, z. B. 1570: „Da het der von Kauffleuten gemanglet, nemlich Jakob Schwyzer, so krank, und denn, daß Hans Tschan nit ein „Inerborner“ gsin.“ Bucher, Regimentsbuch MSS.; ebenso 1612: „Kauflüthen hoc anno nemo. NB. Die zu Kauflüten habend ein Zedell geschickt, Ihrer Ingedenk zu syn, so man nūwe Burger erwölten wurde.“ Ebendasselbst.

Gesetze und Beschlüsse regelten Attributen und Obliegenheiten der Gesellschaften in keinem Zusammenhange stehen, sondern mehr oder weniger politischer Natur sind, hervorgerufen durch momentane Verumständungen, welche jeweilen die Regierung zu einer Schlußnahme gegenüber den Gesellschaften veranlaßten. So wurde 1645 aus Anlaß einer gegen die gesammte Regierung geschriebenen, in einem Hausgange gefundenen Schmähschrift, welche mit Bürgerkrieg, ja mit einem furchtbaren Blutbade drohte, auf Befehl der Obrigkeit auf den Gesellschaften von allen Regierungsgliedern und Bürgern am 22. Dezember ein Reinigungsseid geschworen. Ebenso fand 1681 wegen Spannung mit Frankreich und drohender Kriegsgefahr auf obrigkeitliche Anordnung wieder eine Beeidigung sämtlicher Vorgesetzten und Stubengefellen nebst deren ledigen Söhnen vom 15ten Altersjahre an statt. Zur Zeit der Verfolgung des sogenannten Pietismus, als einer „der wahren Religion zuwiderlaufenden Meinung und Neuerung,“ beschloßen die Räthe 1701 auch die Abhaltung der großen Botte zur Leistung des sogenannten Associationseides.⁹⁴⁾

Als die Stände Neuenburgs entgegen dem Wunsche Ludwigs XIV. das Fürstenthum Neuenburg nach Erlöschung

⁹⁴⁾ Die 3 damals landesabwesenden Genossen von Kaufleuten waren Altlandvogt Rodt von Interlaken, der gewesene Obmann der Gesellschaft, der wegen des Pietismus und Verweigerung des Associationseides schon 1699 von Stadt und Land verwiesen worden war, ferner J. J. Fels, Capitän-Lieutenant in der preussischen Schweizergarde, und J. Eschiffeli, Offizier in der Leibwache der Hallesardiere im Haag. Obschon beide 1710 den Eid noch nicht geleistet hatten, wurden sie durch Kaufleuten auf den Bürger-vorschlag gesetzt. Ueber den Associationseid und Rodt vergl. F. Trechsel „Samuel König und der Pietismus in Bern“ im Taschenbuch 1852, S. 116, 126 u. f.

des Hauses Longueville demjenigen von Brandenburg zuerkannten, da erließ die Obrigkeit auf die feindselige Haltung der französischen Regierung hin ein Manifest wegen der neuenburgischen Defensionsallianz an die Gemeinden zu Stadt und Land; nach seiner Ablesung vor großem Botte am 17. Januar 1708 beschloß dasselbe, „daß die Stubengenossen sich allerseits darnach richten und verhalten sollen, so sie zu thun sammtlich zugesagt und versprochen.“

Die letzte politische Mittheilung war eine Zuschrift des Aeußern Standes vom 15. März 1796, der die Erneuerung seines Privilegiums, wornach zu Gunsten seiner Mitglieder bei einer Rathsergänzung den übrigen von Rath und Sechszehnern erhaltenen Stimmen je eine mehr hinzugezählt wurde, in Erinnerung brachte.

Die Revolution von 1798 hob die unmittelbare Verbindung der Gesellschaften mit der Obrigkeit auf; bisher hatte diese die Eigenschaft eines Stadtmagistrats von Bern mit derjenigen einer Landesregierung in sich vereinigt.

Unter der Helvetik blieb die staatliche Stellung der Gesellschaften insofern dieselbe, als sie wie zuvor Abtheilungen der Bürgergemeinde von Bern bildeten, jetzt aber gleich den andern Gemeinden des Landes bloß durch Zwischenbehörden mit der höchsten Staatsgewalt in Verbindung standen. Im Namen der letztern übte ein Kantonsstatthalter die Polizei im Kanton Bern aus, der nun nur eine Provinz der allgemeinen helvetischen Republik war; die höhere richterliche Gewalt stand beim Kantonsgerichte, das Finanzielle u. s. w. besorgte eine Verwaltungskammer. Unter diesen verschiedenen Oberbehörden standen in polizeilicher Hinsicht die Municipalitäten, in ökonomischer die Gemeindsammern. Eine solche Kammer war es, die das gemeinsame Bürgergut der Stadt Bern an Waldungen und Feldern

nebst daherigen Nutzungen verwaltete und deren Vertheilung unter die Burgerschaft zu besorgen hatte, welches durch die Vermittlung der Gesellschaften stattfand; so die Holzgaben, welche zuerst, 1799, bloß den „dürftigsten“ burgerlichen Armen bestimmt waren, nachher aber „allen Besteuernten“ der Gesellschaften zukamen und um Geld, zu bestimmten Preisen, auf die gesammte im Stadtbezirke wohnhafte Burgerschaft ausgedehnt wurden. Im Jahre 1801 ward auch mit Vertheilung der Gelder vom Ertrage der verpachteten Stadtfelder begonnen, der sogenannten Feldgelder, wozu die Gemeindskammer am 14. August von den Gesellschaften Eingabe eines Verzeichnisses der Berechtigten verlangte. Kaufleuten reklamirte wie andere Gesellschaften gegen die von der Gemeindskammer festgesetzte bedeutende Erweiterung der berechtigten Genossen und forderte nach bisheriger Uebung deren Beschränkung auf die Männer, welche die Gesellschaft angenommen hätten, und auf die Wittwen. Die Gemeindskammer gab nach, worauf Kaufleuten 64 Personen von 22 Familien als Feldgeldberechtigte anmeldete. Nachdem 3 Personen ausgeschlossen worden, weil die Bergeldstagen, die Pfründer und abgeschiedene Frauen, deren Männer noch am Leben, keinen Antheil haben sollten, kamen von der ganzen zu vertheilenden Summe von 20,000 Pfd. den Genossen von Kaufleuten 976 Liv. zu, so daß der Einzelne gerade einen Louisdor oder 16 Liv. erhielt. Der Nachweis der verschiedenen Veränderungen, welche seitdem die reglementarischen Vorschriften über die Nutzungen erlitten, gehört nicht in den Bereich dieser Darstellung; nur das werde erinnert, daß die Theilnahme an dem Genuße des Bürgerholzes wie der Feldgelder der nach den aufgestellten Nutzungsreglementen berechtigten Bürger und Bürgerinnen noch gegenwärtig durch die Gesellschaftsbehörden vermittelt wird, während die allgemein

burgerlichen Behörden die Verwaltung der betreffenden Güter besorgen.

Die sogenannten politischen Zünfte, welche die Mediationsverfassung zum Zwecke der Wahlen in den großen Rath ins Leben rief, hatten mit den Gesellschaften bloß den Namen Zunft gemein.

Zu Berathung und Ausarbeitung einer andern Einrichtung des städtischen Gemeinwesens lud 1803 der kleine Rath der neuen Mediationsregierung die Gesellschaften ein, aus der Zahl ihrer Vorgesetzten ein Mitglied zu erwählen, um der eingesetzten Organisationskommission beigeordnet zu werden. Nach der dann in Kraft getretenen Stadtverfassung kam den Gesellschaften das Recht zu, für das erste Mal durch eine aus der Zahl ihrer Vorgesetzten durch diese zusammengesetzte Wahlbehörde von 60 Personen, aus der gesammten Bürgerschaft einen Stadtrath von 40 Mitgliedern zu ernennen, in der Weise, daß zuerst von jeder Gesellschaft ein solches gewählt, bei den übrigen Wahlen aber auf dieselben weiter keine Rücksicht genommen werden sollte. Dieser Stadtrath, welcher an die Stelle der bisherigen Municipalität und Gemeindskammer trat, wählte aus seiner Mitte einen kleinen Stadtrath von 15 Mitgliedern nebst zwei Präsidenten mit den Titeln eines Stadtschultheißen und Statthalters.

Aus der Periode der Mediationsregierung ist der Regierungsbeschluß von 1807 erwähnenswerth, der wie allen Gemeindsvorgesetzten des Kantons, so auch denjenigen von Kaufleuten zukam, und den Gemeindsbehörden zur Pflicht machte, sich eifrigst und ununterbrochen zu bemühen, daß von ihren Gemeindsbürgern sich welche in die französischen Schweizerregimenter anwerben ließen, wozu für den einzelnen Mann von der Recruekammer eine Prämie von 32 Liv. ausgesetzt wurde, welcher der Stadtrath für jeden Bürger noch 64 Liv.

beifügte. Außerdem lud derselbe die Gesellschaften ein, durch besondere angemessene Unterstützung den Eintritt ihrer Angehörigen zu erleichtern. Solche Mühe brauchte es, um die von Napoleon zur Führung seiner Eroberungskriege geforderten Schweizer-Regimenter zusammen zu bringen! — Die Vorgesetzten von Kaufleuten legten aber die Einladung ad acta, da bereits mehrere Angehörige, von denen jedenfalls zwei aus Rußland nicht zurückkehrten, als Offiziere in den Dienst getreten waren.⁹⁵⁾

Nach der modificirten Wiederherstellung der alten bernischen Staatsverfassung im Jahre 1814 wurde durch Beschluß von Schultheiß, Klein und Großen Rätthe der Stadt und Republik Bern 30. Dez. 1816 über die künftige Besorgung der innern Angelegenheiten der Bürgergemeinde der Stadt Bern, der bisherige Stadtrath durch eine aus 34 Mitgliedern, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Kleinen Rathes bestehende Stadtverwaltung ersetzt, wobei bestimmt wurde, daß von jenen 34 Mitgliedern 17 von den dreizehn Gesellschaften gewählt werden sollten, deren Wahlart ein von den Zweihundert der Stadt Bern, welche nach der neuen Verfassung mit den 99 Abgeordneten der Landschaft die oberste Landesbehörde ausmachten, erlassenes Reglement bestimmte.

In Folge der von derselben eingeführten Wahl soge-

⁹⁵⁾ Ueber die treffliche Haltung eines in österreichischem Dienste befindlichen Gabriel Eschiffeli, Oberlieutenant im Uhlaneregimente Erzherzog Karl, dessen Familie die Fürsorge der Gesellschaft erfuhr, waren die Vorsteher derselben so erfreut, daß sie durch eine besondere Zuschrift demselben unterm 8. Januar 1807 ihre Anerkennung zollten, weil „er in den letzten Feldzügen den Beifall seines Feldherrn und den Ruhm erworben, als ein in aller Hinsicht nachahmungswürdiger Offizier den Regimentern vorgestellt zu werden.“

nannter Candidaten zur Ergänzung des großen Rathes, ward 1821 auf erhaltene Weisung hin von den Gesellschaften ein Vorschlag der Burgerkommission der Stadt gestellt.

Durch Beschluß der Stadtverwaltung vom 12. Aug. 1824 wurden die Gesellschaften beauftragt, darüber zu wachen, daß alle seit 1804 neu angenommenen Burger und ihre mündigen Söhne den vorgeschriebenen Burger eid leisten, ehe sie in den Genuß der burgerlichen Nutzungen und Stiftungen treten.

Als die Regierung durch Proklamation vom 6. Dez. 1830, wie alle Landgemeinden so auch die Gesellschaften einlud, ihre allfälligen Wünsche hinsichtlich konstitutioneller oder anderer Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen des Staatshaushaltes einzureichen, beschloß das große Vott von Kaufleuten nach Anhörung der auseinandergehenden Ansichten seiner vorberathenden Kommissionen, die Eingabe einer Vorstellung an die zur Einsammlung von Wünschen in Hinsicht einer allfälligen Abänderung der Verfassung eingesetzte Standeskommission des Inhalts: 1) daß rücksichtlich der allgemeinen Kantonalangelegenheiten die Gesellschaft zu Kaufleuten sich darauf beschränke, sich an alles dasjenige anzuschließen, was bereits in jenem Anzuge enthalten sei, den die Großräthe Professor Med. Jenschmid und Tuchhändler Küpfer auf das von einem ansehnlichen Theile der hiesigen Burgerschaft an sie gerichtete Ansuchen unterm 14ten Dez. der Landesregierung vorgetragen haben und der sofort an die Standeskommission gewiesen worden; 2) daß ein ganz besonderer Werth auf denjenigen Theil des Anzuges gelegt werde, welcher die nähern Verhältnisse der zukünftigen Verwaltung unsers Stadtgemeindewesens berühre, nämlich die Nothwendigkeit einer gänzlichen Trennung der stadtbernischen Municipalverwaltung von den einen

integrirenden Theil der Kantonsregierung ausmachenden so-
geheißenen Zweihundert der Stadt, um die Administration
unser's städtischen Gemeinwesens allen den Wechselfällen zu
entziehen, denen eine Kantonsregierung in so bewegten Zeiten,
wie die gegenwärtigen, möglicher Weise noch in spätern Epo-
chen ausgesetzt sein könne. Die Gewährung dieses Wunsches
dürfe um so eher erwartet werden, als die 1816 erfolgte
Verschmelzung der seit 1803 selbstständigen Stadtregerung
mit jenen Zweihundert in der Kantonsregierung nicht mehr
gegründet erscheine und die Burgerschaft von Bern mit Recht
Anspruch darauf machen dürfe, hinsichtlich der eigenen Ver-
waltung der ihr zugesicherten Güter wieder in ihre frühere
Unabhängigkeit versetzt zu werden, welche ihr durch die
„Urkundliche Erklärung“ vom 21. Sept. 1815 gleich den
übrigen Städten und der Landschaft zugesichert worden, so
daß sie nicht länger in Betreff der Rechte und Befugnisse
selbst hinter den kleinsten Ortschaften des Kantons zurück-
stehen werde.

Aus der Verfassungsgeschichte werde nur das speziell hie-
her Bezügliche erwähnt, daß der in obiger Vorstellung so
dringend ausgesprochene Wunsch einer Trennung der Gemeinde-
regierung von der kantonalen nach der ganz neuen Basis
der Staatsorganisation von selbst in Erfüllung ging.

Die Gemeindeorganisation der Stadt Bern erlitt während
der Bearbeitung der neuern Kantonsverfassung und in Folge
des nachherigen Gemeindegesetzes folgende verschiedene Umge-
staltungen, deren Endresultat der Ausschluß jedes Wahlrechtes
der Gesellschaften war.

Durch Beschluß der Zweihundert vom 16. April 1831 wurde
eine Kommission zur Berathung zeitgemäßer Abänderungen
in der Verfassung der Stadtgemeinde Bern
niedergesetzt; die Gesellschaften hatten die 41 Mitglieder

direkt zu wählen; für Kaufleuten betraf es zwei. Nach vollendeter neuer Stadtverfassung wurde dieselbe von den großen Botten der Gesellschaften angenommen. Sie setzte einen großen Stadtrath fest, dessen Mitglieder die Gesellschaften theils direkt aus ihrer Mitte — für Kaufleuten 4 — theils frei aus der übrigen Bürgerschaft zu erwählen hatten. Raum ins Leben getreten mußte aber diese Organisation wieder weichen. Im Widerspruche nämlich mit dieser am 9. Sept. 1831 beinahe einmüthig angenommenen Stadtverfassung erließ der neue große Rath im Mai 1832 ein Gesetz über Erneuerung der Gemeindebehörden, worin ganz andere Grundlagen Geltung erhielten; so wurde namentlich den Einsaßen das Recht eingeräumt, diejenigen Behörden, denen die Besorgung der Municipalangelegenheiten obliegt, wählen zu helfen und selbst in dieselben zu treten. Sowohl der Stadtrath, als eine Anzahl Gesellschaften erkannten in dieser Neuordnung die zukünftige gänzliche Unterdrückung der Bürgergemeinde und beschlossen zu versuchen diese Gefahr abzuwenden. So erließ auch das große Bott von Kaufleuten am 23. Mai 1832 eine Zuschrift an den kleinen Stadtrath, worin besonders über die dem Regierungsrathe übertragene Gewalt, die bestehenden Gemeindebehörden, wenn sie schon den gesetzlichen Bedürfnissen entsprechen, trotz der Garantie der bisherigen Gemeindevorrichtungen durch andere Organisationen zu ersetzen, und über die nach dem Dekrete der Regierung eingeräumte willkürliche Vornahme solcher Veränderungen Klage erhoben wird. Zugleich wurde die Versicherung beigelegt, daß man alle vom Stadtrathe zu ergreifenden „rechtlichen“ Vorkehrungen gegen die Gefährdung der hergebrachten Gemeinderechte aufs Eifrigste unterstützen werde.

Als dann am 3. Sept. 1832 der Regierungsrath die Versammlung einer Bürgergemeinde des Stadt-

bezirks Bern zur Ernennung ihres Gemeinderathes und am 5. Sept. den vorherigen Zusammentritt der Bürgergemeinde von Bern anordnete, um durch die Wahl einer Organisations- und provisorischen Verwaltungsbehörde, die Abfassung einer neuen Stadtverfassung und die Ernennung eines neuen Stadtrathes einzuleiten, da gab der Stadtrath unterm 7. Sept. bei der Regierung eine Rechtsverwahrung gegen diese Verfügung ein, indem er sich auf seine eidlich beschworne Verpflichtung berief, die von der Landesregierung sanktionirte Verfassung der Bürgergemeinde von Bern zu handhaben und zu vollziehen. Die Rechtsverwahrung wurde vom Stadtrathe den Gesellschaften zur Kenntniß gebracht. Nur gezwungen durch die höhere Gewalt ordnete daher die Stadtverwaltung die befohlene Bürgergemeinde an, welcher die Eingabe der stimmfähigen Gesellschaftsgenossen voranging. Kaufleuten hatte ein Contingent von 49 solchen. Nach Erwählung einer Verfassungskommission der Stadt Bern fand am 5. Dez. in der Münsterkirche die Abstimmung über die Annahme des Organisationsreglementes für die Bürgergemeinde statt.

Das Gemeindegesetz von 1833 führte in Abänderung der damaligen Organisation, diejenige Umgestaltung der Gemeindeverhältnisse mit sich, wie solche im Wesentlichen noch gegenwärtig besteht. Den Gesellschaften ward jede Betheiligung an den Wahlen der burgerlichen Behörden benommen; auch jeder Einfluß auf die Leitung der allgemein burgerlichen Angelegenheiten fern gehalten, sofern nicht in außerordentlichen Fällen die Behörden der Bürgergemeinden ihnen von sich aus Veranlassung zur Meinungsäußerung bieten.

Durch ein Kreis Schreiben des Regierungsrathes vom 27. Mai 1839 wurden alle Publikationen von Gemeindefomit auch Gesellschaftsversammlungen von der Bewilligung

des Regierungsstatthalters abhängig gemacht; nur für die ordentlichen ward unter Voraussetzung bloß ordentlicher Verhandlungsgegenstände eine Ausnahme gestattet.

Im Abschnitte „Armenwesen“ ward bereits an den zweimaligen Angriffsvorversuch einer auch den Gesellschaften abholden politischen Parteianschauung erinnert. Noch bleiben aus dem vorletzten Jahrzehnt zwei andere Versuche kurz zu erwähnen, bei welchen die Staatsgewalt in Anspruch genommen wurde, um selbst den Bestand der Gesellschaften in Frage zu stellen.

Zuerst lief eine vom 5. Okt. 1844 datirte Beschwerde besteuert Bürger bei der Regierung ein, worin neben der Beschwerde wegen des Ausschlusses vom Stimmrecht an der Gemeindeversammlung, das Begehren für Centralisirung der Armengüter, Vertheilung der Stubengüter unter die ganze Bürgerschaft nach der Kopfzahl und für Aufhebung der Gesellschaften gestellt wurde. Auf sämmtlichen Gesellschaften sprach man sich einmüthig gegen diese Forderungen aus und eine angemessene, von den geschichts- und rechtskundigen Alt-Regierungsrath G. Wyß, Dr. Jur. Hahn, nachherigem Oberrichter, und Dr. Jur. Alt-Lebenskommissär Wyß Namens der Gesellschaften verfaßte Antwort auf die Beschwerdeschrift überzeugte die Regierung von der gänzlichen Unstatthaftigkeit derselben; dem Begehren, einer Frucht der Unzufriedenheit, des Hasses und des Egoismus, wurde keine Folge gegeben.

Am 25. Hornung 1848 regte dann aus Anlaß des bevorstehenden neuen Gemeindegesetzes der damalige Direktor des Innern theils wegen wiederholter Beschwerden, theils wegen eigener Ueberzeugung die Frage an, ob nicht die Bürgergemeinde die Einrichtung der Gesellschaften als veraltet aufheben sollte. Sie ließen

sich unter Hinweisung auf ihre Geschichte und die ihnen noch gebliebene ersprießliche Thätigkeit verneinend vernehmen. Die Rückantwort Kaufleutens aus der Feder von Rodts zeichnet sich durch gediegene historische Auseinandersetzung aus. Die Anregung des Direktors des Innern blieb auf sich beruhen, und das Besorgniß erweckende Gemeindegesetzprojekt kam ebenfalls nicht zur Ausführung.

VII. Geselliges Leben.

Stubenpolizei. Mahlzeiten und Festlichkeiten.

Auf den Trinkstuben ihrer Gesellschaften versammelte sich vormalig die Bürgerschaft von Bern, um vorzüglich beim Abendtrunke, beim Spiel oder geselligen Gespräche sich zu unterhalten, wobei es bei der damaligen Verbtheit, ja Rohheit der Sitten nicht selten zum Wortstreite kam, welcher mitunter Thätlichkeiten zur Folge hatte, besonders da wegen des mit den Stuben verbundenen Wirthschaftsrechts auch fremde Gäste sich einfinden konnten. Zu besserer Handhabung der Ordnung und zur Verhütung von Streithändeln unter den Zechern war daher frühe schon, namentlich durch eine Rathsverordnung von 1429, den Gesellschaften eine gewisse Strafbefugniß eingeräumt; doch sollte diese auf solche Fälle beschränkt sein, welche im Innern des Gesellschaftshauses sich zutrugen. Die von „allen gemeinen, schlechten (einfachen), bußwürdigen Sachen als Blutruns und Trostungsbrüchen mit Worten ⁹⁶⁾,“ welche sich zwischen Stubengesellen

⁹⁶⁾ Trostung bedeutet eine gerichtliche Angelobung zweier oder mehrerer im Hader lebender Personen, einander weder heimlich noch öffentlich, weder mit Worten noch mit Werken anzugreifen, nachzustellen oder zu beleidigen, sondern beidseitig einander Ruhe, Frieden und Sicherheit zu gewähren. Eine Uebertretung des Trostungsgelübdes heißt Trostungsbruch.